



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

325
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 7. September 2015

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
410.	Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Deutsche Infinium GmbH in Köln-Niehl, Rückbau Gleisfahrzeugwaagen im Gleis 17 Seite 325	416.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2012 Seite 330
411.	5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – vom 2. Juli 2015 Seite 326	417.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses h i e r : Gemeinde Kürten Seite 331
412.	Genehmigungsantrag der OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren, Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen, Erhöhung der Wirkbadvolumina – Auslegung – Seite 328	418.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 331
413.	Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG – Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände in Euskirchen Seite 329	419.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 331
414.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Erftverband, Kläranlage Rödingen, Gemeinde Titz Seite 330	E	Sonstige Mitteilungen
415.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Alsdorf-Bettendorf Seite 330	420.	Liquidation h i e r : Frauenklügel Köln e.V. Seite 331
		421.	Liquidation h i e r : Gesellschaft zur Förderung der Psychotherapeutischen Forschung, Methodenentwicklung und Weiterbildung e.V., Köln Seite 331
		422.	Liquidation h i e r : Micro Insurance Academy e.V. Seite 331
		423.	Liquidation h i e r : sorglos leben e.V., Wermelskirchen Seite 331
		424.	Literaturhinweis Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 121. Ergänzungslieferung Seite 332

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

410. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Deutsche Infinium GmbH in Köln-Niehl, Rückbau Gleisfahrzeugwaagen im Gleis 17

Bezirksregierung Köln
Aktenzeichen: 25.7.4.2-4/15

Köln, den 31. August 2015

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Deutsche Infinium GmbH hat einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Rückbau der statischen Gleisfahrzeugwaagen im Gleis 17 einschließlich dem Gleislückenschluss auf der Gleisanschlussanlage der Deutschen Infinium GmbH in Köln-Niehl gestellt.

Nach § 3c UVP i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVP ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung

des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Lars Westermann

ABl. Reg. K 2015, S. 325

**411. 5. Änderungssatzung zur
Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes
„Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK –
vom 2. Juli 2015**

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK – in ihrer Sitzung vom 2. Juli 2015 folgende 5. Satzungsänderung zu der am 1. Dezember 2008 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

In den nachfolgenden Regelungen wurden hinter der Bezeichnung LABfG die Buchstaben „NRW“ gestrichen:

Präambel, Abs. 1 Satz 1

§ 2 Abs. 4 Satz 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Bundesstadt Bonn lit. aa) Satz 1 und 3

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Bundesstadt Bonn lit. cc) Satz 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) Bundesstadt Bonn lit. dd) Satz 1 und 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Rhein-Sieg-Kreis lit. aa) Satz 1 und 3

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Rhein-Sieg-Kreis lit. bb) Satz 1

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Rhein-Sieg-Kreis lit. cc) Satz 1 und 2

§ 4 Abs. 2 Buchstabe b) Rhein-Sieg-Kreis lit. dd) Satz 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2

In § 4 Abs. 4 Satz 2 wurden hinter der Bezeichnung LKrWG die Buchstaben „RLP“ gestrichen.

Artikel 2

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/

SGV NRW 202), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, haben die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Bildung eines Zweckverbandes zur langfristigen Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abfallwirtschaft und der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle im Gebiet der beteiligten Stadt und des Kreises folgende Zweckverbandssatzung vereinbart. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzungen vom 19. Dezember 2008, 25. Februar 2010, 10. Mai 2010 sowie am 2. Juli 2015 geändert.

2. Absatz 2

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182), der §§ 2 Abs. 4 Nr. 2, 5 Abs. 5 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, 476), in der jeweils gültigen Fassung sind der Landkreis Neuwied und der Rhein-Lahn-Kreis diesem Zweckverband gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW beigetreten.

3. Absatz 3

Damit erhält die Zweckverbandssatzung in der 5. Änderungsfassung vom 2. Juli 2015 folgenden Wortlaut.

Artikel 3

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Absatz 1

(1) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis, sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 5 LABfG, in der jeweils gültigen Fassung, zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet. Der Rhein-Sieg-Kreis ist zudem aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises auch für die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig.

Artikel 4

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 – Name und Sitz des Zweckverbandes

1. Absatz 1

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ – REK.

2. Absatz 4

(4) „REK“ ist ein Abfallentsorgungsverband im Sinne des § 6 Abs. 1 LABfG und ein Zweckverband nach dem GKG NRW. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 5 Abs. 1 GkG NRW.

Artikel 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Absatz 2 Buchstabe a) Bundesstadt Bonn lit. ee)
ee) die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.
2. Absatz 2 Buchstabe a) Bundesstadt Bonn lit. ff)
ff) Die jeweiligen Abfallfraktionen, die im Einzelnen gemäß aa) – ee) übertragen werden, ergeben sich aus Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
3. Absatz 2 Buchstabe b) Rhein-Sieg-Kreis lit. dd)
dd) die Entsorgung der im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 LAbfG, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang tritt zum 1. Januar 2016 um 0:00 Uhr ein.
4. Absatz 3
(3) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG – NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG – RLP) vom 20. Juni 1995 (GVBl 1995, S. 175), jeweils in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder.
5. Absatz 4
(4) Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG, §§ 5, 6 LAbfG, §§ 3, 4 LKrWG im übertragenen Aufgabenbereich wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, geht die Abfallentsorgung in dem in Abs. 2 genannten Umfang mit befreiender Wirkung gemäß § 6 Abs. 1 GkG NRW auf den Zweckverband über. Der Zweckverband ist hinsichtlich dieser übertragenen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW allein verantwortlich.

Artikel 6

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Absatz 4, Satz 2, Buchstabe g)
g) den Erwerb, die Übertragung und die Veräußerung von Anteilen an einer juristischen Person oder Personengesellschaft; entsprechendes gilt für Mitgliedschaften in Zweckverbänden oder anderen juristischen Personen öffentlichen Rechts,
2. Absatz 4, Satz 3
Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für die unter i), j), k), l), m) n), o) genannten Rechtsgeschäfte ist nur bei Überschreitung einer Wertgrenze von 50000,00 € gegeben, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind.

Artikel 7

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 – Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Absatz 6

- (6) Beschlüsse über die Steuerung der Stoffströme oder die Nutzung der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen, an denen die Zweckverbandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, müssen mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der von den Zweckverbandsmitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse, die spezifische Stoffströme betreffen, die nur ein einzelnes Zweckverbandsmitglied übertragen hat, können nicht gegen die Stimme des betroffenen Zweckverbandsmitgliedes gefasst werden (Vetorecht). Satz 2 gilt auch für die Nutzung der Anlagen und öffentlichen Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes.

Artikel 8

§ 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 – Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Artikel 9

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Bundesstadt Bonn

- § 4 Abs. 2 a) dd): Abfallschlüssel 20 01 01 (Papier und Pappe)
- § 4 Abs. 2 a) ee) Bioabfälle, Abfallschlüssel 20 01 und 20 02
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle

Artikel 10

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2

Anlagen und öffentliche Einrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes:

- Müllverbrennungsanlage MVA Bonn
- Abfallwirtschaftszentrum Singhofen mit BA
- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Linkenbach

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ (REK) in ihrer Sitzung am 2. Juli 2015 beschlossene, 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes REK wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die 5. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes REK tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW und gemäß § 22 der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Köln, den 26. August 2015

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-REK/5

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

Abl. Reg. K 2015, S. 326

412. Genehmigungsantrag der OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren, Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen, Erhöhung der Wirkbadvolumina – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0037/15/3.10.1-16-Wu/Moj

Köln, den 7. September 2015

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die OTEC Oberflächentechnik GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52355 Düren, Hüttenstr. 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Erhöhung der Wirkbadvolumina auf 222 m³.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

14. September 2015 bis 13. Oktober 2015

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3147, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Stadtverwaltung Düren, Rathaus, Kaiserplatz 2–4, 52349 Düren, Erdgeschoss, Zimmer 5, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 14. September 2015 bis einschließlich den 27. Oktober 2015 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

18. November 2015, ab 10.00 Uhr,

Zum alten Brauhaus, Monschauer Landstraße 152, 52355 Düren statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 der 9. BImSchV öffentlich. An der Erörterung selbst können gemäß § 14 der 9. BImSchV nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/ einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

Abl. Reg. K 2015, S. 328

413. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG – Grundwasserentnahme auf dem Betriebsgelände in Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(4.4)- 1.2

Köln, den 31. August 2015

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Str. 2, 53879 Euskirchen hat gemäß §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 300000 m³/a zur Verwendung im Produktionsbetrieb sowie zur Brauchwasserversorgung beantragt.

Die Förderung des Grundwassers soll auf dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstück 328 mittels der zwei bestehenden Brunnen 8 und 9 in einer Menge von bis zu 84 l/s, 1800 m³/d bzw. 3365 m³/d in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Januar, 300000 m³/a erfolgen. Bei Ausfall der Brunnen 8 und 9 wird das Grundwasser in der vorgenannten Menge zum oben genannten Zweck mittels der vorhandenen Reservebrunnen 5 und 7 auf dem Grundstück Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstück 328 gefördert. Eine gleichzeitige Förderung aus allen vier Brunnen findet nicht statt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

Abl. Reg. K 2015, S. 329

**414. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
Erftverband, Kläranlage Rödingen, Gemeinde Titz**

Bezirksregierung Köln
54.2-3.1-15.0-(2.14)-3-A-340-Ner (zu A 262)

Köln, den 31. August 2015

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau einer Rechenanlage auf der Kläranlage Rödingen, Gemeinde Titz, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2015, S. 330

**415. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
Wasserverband Eifel-Rur,
Kläranlage Alsdorf-Bettendorf**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-43.0-(1.1)-1-A-312-Ner (zu 1749)

Köln, den 25. August 2015

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 Düren hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Umstellung des Betriebs der Kläranlage Alsdorf-

Bettendorf, Betrieb der A-Stufe als belüfteter Sandfang sowie Betrieb der biologischen Stufe als Schwachlastbelebung mittels vorgeschalteter Denitrifikation, erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2015, S. 330

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**416. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes für das Studieninstitut für
Kommunale Verwaltung für das Haushaltsjahr 2012**

I. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2014 den nachfolgenden, den Jahresabschluss 2012 betreffenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2012.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2012 beträgt
1 900 567,14 €

Die Ergebnisrechnung schließt ab mit
einem Jahresüberschuss von 71 758,59 €

Die Änderung des Bestandes an eigenen
Finanzmitteln nach der Finanzrechnung
beläuft sich auf 134 887,56 €

2. Für das Wirtschaftsjahr 2012 wird dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 71 758,59 € wird anteilig der Ausgleichsrücklage in Höhe von 10 853,43 €; der darüber gehende Überschuss in Höhe von 60 905,16 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

II. Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung wird mit Bezug auf § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. § 96 GO NW hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aachen, den 27. August 2015

Zweckverbandes für das
Studieninstitut für Kommunale Verwaltung
Az. 2.20.30 (2012)

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. Lothar B a r t h
Beigeordneter

ABl. Reg. K 2015, S. 330

417. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
h i e r: Gemeinde Kürten

Der Dienstausweis Nr. 29, ausgestellt auf den Namen Alois Bienert, geboren am 18. Dezember 1960, ist entwendet worden und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Bürgermeister der Gemeinde Kürten in 51515 Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, zuzuleiten.

Kürten, den 27. August 2015

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. S c h u m a c h e r

ABl. Reg. K 2015, S. 331

418. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220125854 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 27. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 331

419. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222619300 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 27. August 2015

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 331

E Sonstige Mitteilungen

420. Liquidation
h i e r: Frauenklüngel Köln e.V.

Der Verein „Frauenklüngel Köln e.V.“, Amtsgericht Köln, (VR 17505), ist mit Beschluss vom 3. November 2014 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 331

421. Liquidation
h i e r: Gesellschaft zur Förderung der Psychotherapeutischen Forschung, Methodenentwicklung und Weiterbildung e.V., Köln

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung der psychotherapeutischen Forschung, Methodenentwicklung und Weiterbildung e.V.“, (VR 13196) Amtsgericht Köln, ist durch Mitgliederbeschluss vom 26. Mai 2015 zum Ablauf des 1. Juli 2015 aufgelöst worden.

Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator, Herrn Rechtsanwalt Jens-Peter Jahn, Dr. Halbe Rechtsanwälte, Im Mediapark 6A, 50670 Köln, anzumelden bzw. geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 331

422. Liquidation
h i e r: Micro Insurance Academy e.V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. August 2014 wurde der Verein „Micro Insurance Academy e.V.“, (VR 9360) beim Amtsgericht Bonn aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei dem Liquidator Ralf Rademacher, in Niederkassel, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 331

423. Liquidation
h i e r: sorglos leben e.V., Wermelskirchen

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 200467) eingetragene Verein „sorglos leben e.V.“ mit Sitz in Wermelskirchen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 331

424. Literaturhinweis

Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis. Textsammlung, Kommentar und Rechtsprechungssammlung. 121. Ergänzungslieferung

Heidelberg: Decker's Verlag 2015.

121. Lfg. Stand: August 2015, 398 S., 113,99 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Zuwendungen werden mit der Ergänzungslieferung wieder aktualisiert.

Abl. Reg. K 2015, S. 332

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.